



ES WIRKT.

BALLISTOL-GmbH – Ballistolweg 1 – 84168 Aham

Artikel 33 Absatz 1 – Erklärung zur Einhaltung der REACH-Verordnung

REACH¹ Artikel 33 Absatz 1 – Mitteilung über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)² in Produkten

REACH-Kandidatenliste, Version vom*: 04.02.2026

*REACH-Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die einer Zulassung bedürfen, einschließlich aller Stoffe, die zum angegebenen Datum darin aufgeführt sind.

Hiermit übermitteln wir Ihnen Informationen zur REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung.

Geltungsbereich:

Diese Erklärung gilt für alle Produkte der BALLISTOL GmbH einschließlich ihrer Verpackungen. Sie gilt gleichermaßen für alle Kunden, eine produktbezogene Einzelerklärung ist daher nicht erforderlich.

Konformitätsstatus der Teile:

Das/die Produkt/e der BALLISTOL GmbH **ENTHÄLT/ENTHALTEN KEINE SVHC** in einer Konzentration, die den Schwellenwert von 0,1 Gewichtsprozent überschreitet.

Aktualität:

Diese Erklärung bezieht sich auf den oben genannten Stand der Kandidatenliste. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erweitert die Liste in der Regel zweimal jährlich. Wir überprüfen diese Erklärung nach jeder Aktualisierung und stellen sie bei Bedarf neu aus.

Name (in Druckbuchstaben): Susanne Hahn

Datum / Unterschrift: 20.10.2026 

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

² Stoff auf der REACH-Kandidatenliste, der die Kriterien gemäß Artikel 57 erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung identifiziert wurde